

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Straßenwidmung/öffentl. Beleuchtung/ Archiv
Bearbeiter: Manuela Alarcón Almenarés

Vorlage-Nr.: SR051-2021

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 17.06.2021
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Aufhebung des Beschlusses Nr. 35/98 des Gemeinderates Ullersdorf zur Änderung der Widmungsbeschränkung von Straßen im Neubaugebiet

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Ullersdorf	21.07.2021	Ö				
Stadtrat	28.07.2021	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschluss Nr. 35/98 vom 10.06.1998 zur Änderung der Widmungsbeschränkung von Straßen im Neubaugebiet, da die Widmungsbeschränkung „Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ rechtswidrig ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Bestandsblätter, die Widmungsbeschränkung der im Beschluss Nr. 35/98 aufgelisteten Straßen bzw. des Eigentümerweges zu löschen und bekannt zu machen.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Widmungsbeschränkungen zielen darauf ab, den ansonsten umfassend eröffneten Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße als Sache auf bestimmte Benutzungsarten (Gehen, Radfahren, Fahren) oder/ und Benutzungszwecke (Friedhofs-, Kirch-, Schulwege, Anliegerstraßen usw.) oder/ und Benutzungszeiten dauerhaft einzuschränken.

Unzulässig sind Widmungsbeschränkungen, die straßenverkehrsrechtliche Regelungsgegenstände zum Inhalt haben. Während das Straßen- und Wegerecht die zulässige Benutzung der öffentlichen Straße als Sache regelt, wird durch das Straßenverkehrsrecht der Gemeingebrauch unter ordnungsrechtlichen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs betreffenden Gesichtspunkten geregelt. Dabei darf aber der widmungsrechtliche Rahmen nicht überschritten werden.

Die im Beschluss Nr. 35/98 erfasste Widmungsbeschränkung „Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ für die unten aufgeführten Ortsstraßen ist eine straßenverkehrsrechtliche Regelung, da es weder als Eingrenzung auf Benutzungsart, Benutzungszweck oder Benutzungszeit darstellt. Folgende Ortsstraßen, Eigentümerweg sind betroffen:

- Nr. 008Alter Dorfrand
- Nr. 009Hutbergstraße
- Nr. 011Am Bauernbusch
- Nr. 012Waldstraße (jetzt Am Waldrand)
- Nr. 013Zum Hahn
- Nr. 014Zum Weißiger Kirchsteig
- Nr. 015Prießnitzblick
- Nr. 027Am Sandberg (jetzt Am Sandweg)
- Nr. 026Zum Hempelsberg
- Nr. 018Schulgasse (Eigentümerweg)

Die Widmungsbeschränkung ist somit rechtswidrig und durch Verfügung und Bekanntmachung zu löschen.

Anlage/n

Beschluss Nr. 35-98 Widmungsbeschränkung

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Bauamt	Zustimmung	17.06.2021	Schellhorn, Uta

**Gemeinderat der
Gemeinde Ullersdorf**

**Beschluß - Nr.: 35/98
öffentlich**

Beschluß

zur Sitzung des Gemeinderates Ullersdorf am: 10.06.1998

zur /zum: Änderung der Widmungsbeschränkung von Straßen im Neubaugebiet
(§ 6 Sächs.StrG)

eingbracht durch: Technischen Ausschuß

Festlegungen:

Der verkehrsberuhigte Bereich (325) wird geändert in:
"Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" (274.1)
für folgende Straßen:

- Alter Dorfrand
- Hutbergstraße
- Am Bauernbusch
- Waldstraße
- Zum Hahn
- Zum Weißiger Kirchsteig
- Prießnitzblick
- Am Sandberg
- Zum Hempelsberg
- Schulgasse

Abstimmungsergebnis:

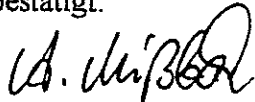
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 11
davon anwesend: 9

Ja - Stimmen: 8


Nein - Stimmen: 1


Stimmenenthaltungen: 0

bestätigt:


Bürgermeister




Mitglied des
Gemeinderates


Mitglied des
Gemeinderates

Bemerkung: Aufgrund des § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
waren - Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung ausgeschlossen.